

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. October 1874.

Revision der Schoßordnungen. (Gesetz, betreffend die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden.)

Ueber den von der Deputation vorgelegten, diesen Gegenstand betreffenden Entwurf erklärt sich die Bürgerschaft folgendermaßen:

§§ 1 und 2 werden genehmigt, letzterer in der von dem Senate für den zweiten Absatz vorgeschlagenen Fassung.

§ 3. Die Bürgerschaft beantragt, die Dienstzeit der Schätzungsbürger auf vier Jahre festzusetzen, demgemäß den Eingang des dritten Absatzes zu ändern, dann fortzufahren: „In jedem Jahre gehen zwei derselben ab, sind aber wieder wählbar“ und in dem letzten Absätze statt „bereits acht Jahre“ zu sagen „bereits vier Jahre“.

Ferner beantragt sie, im fünften Absätze nach den Worten „mit Ausschluß der Mitglieder“ einzuschalten „und der Beamten“.

§§ 4 und 5 werden, letzterer mit der vom Senate vorgeschlagenen Abänderung, im Uebrigen genehmigt. Jedoch beantragt die Bürgerschaft im ersten Absätze hinzuzufügen: „Die Deputation läßt dem Steuerpflichtigen die Steuerzettel verschlossen zugehen“ und im Eingange des zweiten Absatzes zu sagen: „Zum Behufe der Revision“ etc.

§ 6. Die Bürgerschaft beantragt im Eingange statt „binnen vier Wochen“ zu sagen „binnen vierzehn Tagen“.

Der Antrag des Senats auf Streichung der Schlußworte des vierten Absatzes „Jedoch könne“ bis „mündlich zu Protokoll geben“ wird abgelehnt, dieser Absatz vielmehr in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Mit der vom Senate beantragten Abänderung des fünften Absatzes ist die Bürgerschaft einverstanden.

§ 7 wird genehmigt.

§ 8. Die Bürgerschaft beantragt den Eingang dieses Paragraphen folgendermaßen zu fassen: „Die Mitglieder der Steuerdeputation und die Schätzungsbürger sind verpflichtet, das was sie über das Vermögen und Einkommen eines Steuerpflichtigen amtlich erfahren, gewissenhaft geheim zu halten. Die bei Anfertigung“ etc. Demgemäß würden in der Eidesformel die Worte „Mitglied der Steuerdeputation“ „Schätzungsbürger“ ebenfalls wegfallen. Im Uebrigen wird dieser Paragraph genehmigt.

§ 9. Für den Eingang dieses Paragraphen beantragt die Bürgerschaft folgende Fassung: „Wenn ein Mitglied des Senats oder der Bürgerschaft, welches Mitglied der Steuerdeputation ist, oder gewesen ist, der Verpflichtung“ u. s. w.

Dem zweiten Absätze beantragt sie folgende Worte hinzuzufügen: „Die Beschuldigung wird auf Antrag der Steuerdeputation oder des Verletzten vom Staatsanwalt erhoben.“

Mit den vom Senate zu Absatz 1 und 2 gemachten Abänderungsvorschlägen ist die Bürgerschaft einverstanden.

Im Uebrigen wird dieser Paragraph genehmigt.

§ 10 wird nach dem Vorschlage der Deputation, und der Entwurf im Ganzen, vorbehaltlich obiger Einzelheiten, von der Bürgerschaft genehmigt.

Schließlich giebt sie, einem in ihrer Mitte gestellten Antrage gemäß, dem Senate zur Erwägung anheim, ob nicht in dem Deputationsgesetze vom 27. April 1873, um dasselbe in Uebereinstimmung mit der jetzigen Vorlage zu bringen, in § 61 I 4 die Worte „und Einkommen“ zu streichen und dem § 61 I 10 folgende Fassung zu geben wäre:

„10. Die Steuerdeputation“

„Aus der Bürgerschaft zwölf Mitglieder“

„Beamte: der Steuerdirector, die Bureauerhebungs- und Controlebeamten des Steueramts, die Weggelderheber“.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. October 1874.

1. Kosten des Criminalgerichts.

Der Director des Criminalgerichts hat dem Senat berichtet, daß die längere Vacanz einer Secretärstelle, die Einrichtung einer besonderen Sitzung des Handelsgerichts für kleinere Sachen und die Vermehrung der Geschäfte die Zuziehung von Hilfssecretären in größerem Umfange, als vorgesehen, erfordert habe, daher ein Mehrbedarf von *M* 2000 sich herausstelle. Dieser werde aus dem Fond für Ausgaben des Criminalgerichts sich decken lassen, ohne daß es einer Nachbewilligung bedürfe. Er bitte deshalb ermächtigt zu werden, die betreffende Position des Stats um *M* 2000 zu überschreiten. Der Senat beantragt, diesem Ersuchen zu willfahren.

2. Vermehrung der Polizeidiener.

Eine Vermehrung der der Polizeidirection zur Verfügung gestellten Polizeidiener hat bekanntlich zuletzt in den Jahren 1867 und 1870 Statt gefunden, indem die Zahl derselben durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft im Jahre 1867 von 23 auf 31, im Jahre 1870 von 31 auf 40 erhöht wurde. Gegenwärtig erklärt die Polizeidirection in einem dem Senate erstatteten Bericht, daß sie außer Stande sei, mit jenem im Jahre 1870 (vgl. Verhandlung Seite 360) als vorläufig genügend bezeichneten Bestand von 40 Polizeidienern noch ferner auszureichen, und daher mit einem erneuerten Antrag auf weitere Vermehrung der Polizeidiener nicht länger zurückhalten könne.

Zur Begründung dieses Antrags wird unter Hinweis auf die seit 1870 eingetretene Zunahme der städtischen Bevölkerung um ca. 8000 Seelen bei gleichzeitiger Vermehrung der Straßen um mehr denn 50 als selbstverständlich hervorgehoben, daß mit einer so erheblichen Ausdehnung der bewohnten Stadt und mit solchem namentlich in der arbeitenden Classe eingetretenen Zuwachs der Einwohnerzahl die Entwicklung des öffentlichen und gewerblichen Verkehrs und damit auch die Steigerung der regelmäßigen Anforderungen an die Thätigkeit der Polizei gleichen Schritt hat halten müssen. Einem fort und fort wachsenden Bedürfniß an Arbeitskräften auf längere Zeit zu genügen, konnte aber durch den im Jahre 1870 von der Polizeidirection gestellten Antrag auf Vermehrung ihres unteren Executivpersonals nicht beabsichtigt werden, indem vielmehr derzeit nur die unentbehrliche Abhülfe des dringendsten Bedürfnisses des Augenblicks ins Auge gefaßt war. Außer jenem allgemeineren Grunde für die Vermehrung der polizeilichen Thätigkeit kommt ferner in Betracht, daß mit Einsetzung des Medicinalamts und durch die erfolgte Ueberweisung der Erledigung streitiger Gewerbeachen an die Polizeidirection, nicht weniger durch die stetige Zunahme der polizeilichen Requisitionen von Seiten der Militärbehörden das Gebiet der Dienstfunctionen für die Polizeiofficianten ganz erheblich erweitert worden ist.

In Folge hiervon ist nach dem Bericht der Polizeidirection der Umfang der täglich außerhalb des Stadthauses und der verschiedenen Polizeibureaux zu bewältigenden Geschäfte des regelmäßigen Polizeidienstes dergestalt angewachsen, daß dieselben von der dafür verfügbar bleibenden Mannschaft auch bei äußerster Anstrengung und genauester Organisation des Dienstes nicht mehr vollständig wahrgenommen werden können, sofern nicht das wichtigste Gebiet der Polizei, die allgemeine Sicherheitspolizei in unverantwortlichem Grade vernachlässigt werden soll. Da nach dem mitgetheilten gegenwärtigen Dienstplan für die unmittelbare Beaufsichtigung der Polizeimannschaft, für die eigentliche Criminalpolizei und für den Stadthausbureaudienst je 2, für die Bahnhöfe 3, für den Wacht- und Telegraphendienst an den 7 Districtsbureaux 7 Polizeidiener ständig verwandt, ferner durch Krankheit und den Transport von Arrestanten durchschnittlich 3 Polizeidiener dem täglichen Dienst entzogen werden, so verbleiben für die Besorgung der vorerwähnten Dienstleistungen im weiten Stadtgebiet nur 21, also für jeden der 7 Polizeidistricte nur 3 Polizeidiener. Zu den von dieser geringen Zahl von Beamten zu erledigenden, vielfach eiligen Geschäfte gehören beispielsweise:

die von den verschiedensten Seiten und Behörden täglich requirirten Ermittlungen von Personen, die Insinuationen von Strafmandaten und von Ladungen der Gerichte, der Polizei- und Militärbehörden in Verbindung mit regelmäßig sich wiederholenden weitläufigen Nachfragen in Betreff militärpflichtiger Personen, die Besorgungen in streitigen Gewerbesachen, sowie in Angelegenheiten des Medicinalamts, die Aufsicht bei den Schwurgerichten, den Aushebungs- und Militär-Controlversammlungen, den Wochenmärkten an der Faulenstraße und in der Neustadt, die Controle in den so außerordentlich vermehrten Schenk- und Wirthschaften niederen Ranges, die Aufsicht in den vielen Tanzlocalen, Volksversammlungen &c. &c.

Weil durch Ausführung dieser und ähnlicher Geschäfte die Kräfte der zur Verfügung stehenden Polizeidiener ganz und voll in Anspruch genommen werden, erklärt die Polizeidirection es für jetzt unausführbar, dem vom Publikum allgemein empfundenen und bei jeder Gelegenheit zum Gegenstand gerechter Klage erhobenen Mangel einer geregelten Straßenpolizei abzuheben. Soll auch nur nothdürftig und mit möglichster Beschränkung der darauf zu verwendenden Kräfte die Aufrechterhaltung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, der Ruhe und Ordnung auf den Straßen einem ständigen Rondendienst unterstellt werden, wie dies in allen größeren Städten die Regel ist, und von Seiten der Behörde als nicht länger aufschiebbar bezeichnet wird, so wird ihrer Ueberzeugung nach eine Vermehrung der gegenwärtigen Anzahl der Polizeidiener um vorläufig wenigstens 20 erforderlich. Dabei ist von der Polizeidirection, außer einem in den verkehrsreichsten Straßen einzuführenden Rondendienst, eine Verstärkung der ausschließlich zur Criminalpolizei und der für die Bahnhöfe verwandten Officanten um je einen Polizeidiener, so wie die künftige, bis jetzt auf das Empfindlichste vermißte Verwendbarkeit einzelner Beamten zur zeitweiligen Aushilfe in den größeren Polizeidistricten und für eilige Fälle sofortiger Hülfeleistung ins Auge gefaßt.

Indem die Polizeidirection darauf hinweist, daß auch nach der selbst von ihr beantragten Vermehrung der Polizeidiener, deren Zahl immer noch, im Vergleich mit anderen größeren Städten in Deutschland, eine verhältnißmäßig geringe bleibe, daß ferner von den hiesigen Polizeibeamten eine Menge von Geschäften wahrgenommen werde, welche zur eigentlichen Polizeiverwaltung in gar keiner Beziehung ständen, vielmehr an anderen Orten regelmäßig durch Gemeindediener besorgt würden, wird bei gegenwärtigem Antrage bevortwortet, daß bei demselben schon seiner Dringlichkeit wegen auf die seit länger in Frage stehende Heranziehung des Buntenthorsteinwegs und Hastedts zur Stadt nicht wohl Rücksicht habe genommen werden können. Es sei dies um so weniger thunlich gewesen, als mit solcher bedeutenden Erweiterung des städtischen Polizeibezirks weiter gehende, für den Augenblick nicht mit Bestimmtheit zu übersehende Aenderungen in der Gesamtorganisation der Polizei, insonderheit auch eine Vermehrung der Polizeicommissäre in nothwendiger Verbindung stehen würden. Die Polizeidirection hat sich daher für den Eintritt dieser Eventualität weitere Anträge vorbehalten und für jetzt um die Ermächtigung gebeten, vom 1. Januar 1875 an zur neuen Anstellung von vorläufig für ausreichend gehaltenen weiteren 20 Polizeidienern schreiten zu können, so daß dann, ungerechnet die dem Criminalgericht und der Staatsanwaltschaft dauernd zur Dienstleistung überwiesenen 4 Polizeidiener, die Anzahl der im Executivdienst verwandten Polizeidiener sich fortan auf 60 belaufen würde.

Der Senat vermag diesen Antrag nur für begründet zu erklären. Die fortschreitende Entwicklung unserer Stadt muß nach der Natur der Sache eine erhöhte Geschäftsthätigkeit für die inmitten des Verkehrslebens stehende Polizeiverwaltung zur Folge haben; außerdem lehrt die Erfahrung, daß auf eine fort und fort zunehmende Erweiterung auch der Ressortverhältnisse der Polizeidirection Bedacht zu nehmen ist. Es wird daher von Zeit zu Zeit eine Vermehrung des fungirenden Polizeipersonals unvermeidlich bleiben. Der Senat fordert deshalb die Bürgerschaft auf, mit der neuen Anstellung von 20 Polizeidienern für die Zeit vom 1. Januar 1875 an sich einverstanden zu erklären, und demgemäß die Aufnahme des etatmäßigen Minimalgehalts für 20 Polizeidiener zum Belauf von *Mk* 24,000 so wie der für Bekleidung derselben von der Quartierdeputation veranschlagten *Mk* 4800 in das nächstjährige Budget zu genehmigen.